

Fragen und Antworten rund um den Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Allgemeines:

- Warum werden die Bereiche Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung in einem Gesetzentwurf behandelt?

Beide Aspekte gehören zusammen. Wenn wir einerseits denjenigen Geduldeten, die sich hier in die Gesellschaft einbringen und nachhaltige Integrationsleistungen erbringen, eine dauerhafte Perspektive in Deutschland eröffnen wollen, müssen wir andererseits auch den Aufenthalt der Personen, die sich unter gar keinem Gesichtspunkt für ein Aufenthaltsrecht qualifizieren, zeitnah tatsächlich beenden. Dies stärkt auch die Akzeptanz der legal Zugewanderten und der wirklich humanitär Schutzsuchenden in Deutschland. Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung sind somit zwei Seiten derselben Medaille. Wir wollen stärker unterscheiden zwischen wirklichen Flüchtlingen und Menschen, die ohne Schutzbedürftigkeit immigrieren. Nur wenn uns diese notwendige Differenzierung gelingt, wird die jetzige große Aufnahmebereitschaft in der deutschen Bevölkerung für wirkliche Flüchtlinge langfristig erhalten bleiben.

- Wird das Aufenthaltsrecht insgesamt mit dem Gesetzentwurf verschärft?

Mit dem Gesetzentwurf werden schutzbedürftige sowie gut integrierte Ausländer deutlich besser gestellt. Das gilt z.B. für Resettlement-Flüchtlinge, Opfer von Menschenhandel und die entsprechenden Erleichterungen im Familiennachzug. Auch das alters- und stichtagsunabhängige Bleiberecht für nachhaltig integrierte Geduldete ist ein Meilenstein für viele tausend Geduldete in Deutschland. Zudem werden gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende weiter privilegiert. Nicht zuletzt stellen wir nun gesetzlich klar, dass junge Menschen auch ohne regulären Aufenthaltsstatus eine Berufsausbildung in Deutschland absolvieren können. Eine Verschärfung kann schon angesichts dieser Regelungen nicht angenommen werden. Daneben gibt es aber auch Ausländer, die unter gar keinem Gesichtspunkt – auch nicht humanitär – für ein Aufenthaltsrecht in Betracht kommen. Hier müssen wir

unser geltendes Recht beachten und konsequent bestehende Ausreisepflichten durchsetzen.

Zum Themenbereich Fluchtgefahr (§ 2 AufenthG-E) & Abschiebungshaft:

- Sollen künftig mehr Menschen in Abschiebungshaft genommen werden?

Eine Inhaftierung kann nach wie vor nur dann durch einen Richter angeordnet werden, wenn die engen gesetzlichen Voraussetzungen der Haft vorliegen.

In den sog. Dublin-Überstellungsfällen muss dafür der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr gegeben sein. Der europäische Gesetzgeber hat den Mitgliedstaaten hierzu aufgegeben, objektive gesetzliche Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr zu definieren (Artikel 2 Buchstabe n der Dublin III-VO). Ziel der gesetzlichen Festlegung ist ein Plus an Transparenz und Rechtsstaatlichkeit für den Betroffenen. Diese europarechtlich gebotene Definition wird mit dem Gesetzentwurf nachgeholt. Da bislang die Anhaltspunkte der Fluchtgefahr nur von Rechtsprechung und Verwaltung ausgebildet worden waren und noch nicht förmlich im Gesetz standen, hat der BGH im Juni 2014 die Haft zur Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat für weitgehend unzulässig erklärt. Daraus erklären sich die im Moment äußerst niedrigen Inhaftierungszahlen. Sobald gesetzlich die möglichen Anhaltspunkte einer Fluchtgefahr festgeschrieben sind, ist die vom BGH festgestellte Lücke geschlossen. Die Überstellungshaft ist dann bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen (im Wesentlichen einer erheblichen Fluchtgefahr) wieder möglich, der Status quo ante somit wieder hergestellt. Um mehr geht es nicht. Eine Ausweitung der Haft ist weder geplant noch gewünscht.

- Führt das Vorliegen eines der Anhaltspunkte von Fluchtgefahr nicht letztlich zu einem Automatismus bei der Haftanordnung?

Nein. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, objektive Anhaltspunkte der Fluchtgefahr zu bestimmen. Der Haftgrund selbst ergibt sich aber nicht aus diesen Anhaltspunkten, sondern im Fall der Dublin-Überstellung einzig aus Artikel 28 Absatz 2 Dublin III-VO (erhebliche Fluchtgefahr) und im sonstigen Rückführungsverfahren aus § 62 Absatz 3 AufenthG (u.a. Fluchtgefahr). Die benannten Kriterien von Fluchtgefahr bestimmen somit diese Haftgründe näher und stellen ein Indiz für Fluchtgefahr dar, ohne dass sich daraus ein Automatismus ergeben würde. Selbst wenn ein Anhaltspunkt von Fluchtgefahr im Einzelfall gegeben ist, muss dies noch nicht zur

Annahme von (erheblicher) Fluchtgefahr als Haftgrund führen. Dies wird in § 2 Absatz 14 AufenthG-E auch ausdrücklich klargestellt mit der Formulierung „konkrete Anhaltspunkte... können sein“. Bei Vorliegen eines Anhaltspunkts von Fluchtgefahr kann Haft durch den Richter nur dann angeordnet werden, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass der Anhaltspunkt tatsächlich zu (erheblicher) Fluchtgefahr führt, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Dabei sind durch den Richter auch Umstände zu berücksichtigen, die trotz Vorliegens eines der Anhaltspunkte gegen die Annahme einer Fluchtgefahr sprechen (so auch ausdrücklich die Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 14, 15 AufenthG-E).

- Wieso werden nur die Anhaltspunkte von Fluchtgefahr, aber nicht der „erheblichen Fluchtgefahr“ (Artikel 28 Dublin III VO) gesetzlich bestimmt?

Der Auftrag an den nationalen Gesetzgeber aus Artikel 2 Buchstabe n der Dublin III-VO beinhaltet lediglich die Bestimmung der Anhaltspunkte von (einfacher) Fluchtgefahr. Artikel 28 Absatz 2 Dublin III-VO spricht sodann als Haftgrund von *erheblicher* Fluchtgefahr. Als Begriff des Europarechts ist diese Formulierung aber (vom EuGH) autonom auszulegen. Der nationale Gesetzgeber hat hierfür kein Mandat.

- Trifft der Gesetzentwurf nicht in unangemessener Weise Flüchtlinge, die hier Schutz suchen?

Zunächst einmal muss klargestellt werden, dass nicht jeder Mensch, der sich in Deutschland aufhält oder unsere Landesgrenzen überschreitet, auch Flüchtling (im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention) ist. Oft handelt es sich um Menschen, die aus zwar sehr nachvollziehbaren Gründen migrieren, aber nicht verfolgt sind. Nicht jede Bedürftigkeit ist ein Asylgrund. Die exzessive Verwendung des Rechtsbegriffs „Flüchtling“ führt daher häufig zu schiefen Darstellungen. Ein in Deutschland anerkannter Flüchtling darf nicht abgeschoben und somit auch niemals in Abschiebungshaft genommen werden.

Der Gesetzentwurf befasst sich hingegen maßgeblich mit der Personengruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, also Menschen, die hier - von Gerichten bestätigt - gerade nicht als Flüchtling anerkannt worden sind, sei es, weil in ihrem Fall gar kein Anerkennungsgrund gegeben ist, sei es, weil Deutschland aufgrund

höherrangigen europäischen Rechts - der Dublin III-Verordnung - für den Asylantrag dieser Personen nicht zuständig ist.

- Werden von den Anhaltspunkten für Fluchtgefahr letztlich Verhaltensweisen erfasst, die jeder Flüchtling / Migrant, aus der Not geboren, zeigt?

Nein. Wer tatsächlich Flüchtling ist und nicht bereits ein anderes Mitgliedland der EU durchreist hat, wird in Deutschland ohne Wenn und Aber anerkannt. Dafür sind z.B. keine Täuschungen der Behörde oder Unterdrückung von Reisedokumenten nötig. Im Übrigen werden in § 2 Absatz 14, 15 AufenthG-E diejenigen Anhaltspunkte von Fluchtgefahr aufgeführt, die schon heute von der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung und in der Verwaltung als Indizien für Fluchtgefahr anerkannt sind. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung ist zudem keinesfalls ein Werturteil über das Verhalten des Ausländers verbunden. Es geht letztlich darum, welche objektiven Kriterien bei der Prognose, ob sich der Ausländer der Abschiebung durch Untertauchen entziehen wird, herangezogen werden können.

- Warum sollen Geldzahlungen an einen Schleuser einen Anhaltspunkt für Fluchtgefahr darstellen?

Bei dem Anhaltspunkt der „erheblichen Geldbeträge an einen Schleuser, die für den Ausländer nach den Umständen des Einzelfalles derart maßgeblich sind, dass darauf geschlossen werden kann, er werde sich der Abschiebung entziehen, damit die Aufwendungen nicht vergeblich sind“ handelt es sich um ein valides und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit Langem anerkanntes Indiz für Fluchtgefahr. Der Ausländer soll keinesfalls für die Geldzahlung an den Schleuser „bestraft“ werden. Allerdings ist es nicht abwegig zu vermuten, dass der drohende Verlust dieser Geldbeträge, für die oftmals z.B. eine ganze Familie zusammengelegt hat, im Ausländer einen hohen psychologischen Druck auslöst: Würde er tatsächlich abgeschoben, müsste sich der Ausländer etwa vor den Personen in der Heimat rechtfertigen, die die Schleusung gemeinsam bezahlt haben. Dies muss nicht, kann aber in einem Menschen die Motivation auslösen, sich der Abschiebung zu entziehen.

- Warum regeln Sie nicht Alternativen zur Abschiebungshaft?

Abschiebungshaft ist nach alter und neuer Rechtslage immer nur letztes Mittel. Wenn mildere Mittel ebenfalls ausreichend sind, scheidet eine Inhaftierung aus. Das steht schon heute im Gesetz (§ 62 Absatz 1 AufenthG) und ergibt sich auch aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch in der Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (i.V.m. § 46 AufenthG) benennen wir schon heute zahlreiche Haftalternativen. Grundvoraussetzung muss aber sein, dass diese Mittel auch ausreichend geeignet sind. Leider ist dies nicht immer der Fall, wenn sich ein Ausreisepflichtiger (teils menschlich verständlich) unbedingt seiner Aufenthaltsbeendigung widersetzen möchte. Dann brauchen wir als ultima ratio auch eine vorübergehende Ingewahrsamnahme, damit der Aufenthalt auch wirklich beendet werden kann.

- Warum sollen Menschen inhaftiert werden, die sich doch nur für eine bessere Zukunft in ein anderes Land begeben haben?

Nicht jede Bedürftigkeit ist ein Asylgrund; nicht jeder Wunsch nach einem besseren Leben führt zur Schutzbedürftigkeit im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder unseres Asylgrundrechts. Eine unkontrollierte Zuwanderung im Sinne eines allgemeinen „pursuit of happiness“ würde die Aufnahmeländer überfordern und den Herkunftsländern schaden.

Unser demokratisch gebildetes Asyl- und Aufenthaltsrecht sieht bislang kein Bleiberecht für alle vor. Daher müssen bestehende Ausreisepflichten, die sich aus der geltenden Rechtslage ergeben, auch durchgesetzt werden. Im äußersten Falle muss dies nach sorgfältiger Prüfung durch den Richter auch durch Abschiebungshaft als Mittel zur Sicherung der Haft geschehen.

Zum Themenbereich Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG-E)

- Ist der vorgesehene Ausreisegewahrsam von vier Tagen mit dem Grundgesetz vereinbar?

Der neue Ausreisegewahrsam ist grundrechts- und europarechtskonform. Der Ausreisegewahrsam von wenigen Tagen kommt nur dann in Betracht, wenn der Ausländer zum einen die freiwillige Ausreisefrist schuldhaft und erheblich hat verstreichen lassen und darüber hinaus ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, z.B. durch Identitätstäuschung gegenüber den Behörden. Aus diesem Verhaltensmuster kann

im Einzelfall eine latente Entziehungsabsicht des Ausländers abgeleitet werden. Dies ist auch von Artikel 15 der sog. Rückführungsrichtlinie 2008/71/EG gedeckt.

Der Ausreisegewahrsam kann zudem nur durch einen unabhängigen Richter angeordnet werden, der ebenso wie die beantragenden Behörden natürlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat.

- Wieso wird der Ausreisegewahrsam nicht grundsätzlich in denselben Einrichtungen vollzogen wie Abschiebungshaft?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Ausreisegewahrsam im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen wird, von wo aus die Ausreise des Ausländers möglich ist. Mit dieser Bestimmung geht eine Erleichterung für den Ausländer einher: Er hat es selbst in der Hand, den Gewahrsam doch noch vorzeitig zu beenden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise entschließt. Dies soll auch dadurch unterstrichen werden, dass die Ingewahrsamnahme möglichst am Flughafen selbst erfolgt, da der Ausländer dort direkt einen Flieger in seinen Herkunftsstaat wählen und somit den Gewahrsam beenden kann. Eine spezielle Abschiebungshafteinrichtung ist hingegen in manchen Fällen weiter von einem Flughafen entfernt.

Zum Themenbereich Bleiberechte

- Wer profitiert von der neuen Bleiberechtsregelung in § 25b AufenthG-E?

Für nachhaltig integrierte Geduldete, die ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern, wird mit dem Gesetzentwurf erstmals eine alters- und stichtagsunabhängige Aufenthaltsperspektive eröffnet. Ein Bleiberecht kann nach der Regelung in § 25b AufenthG-E in der Regel dann erteilt werden, wenn sich der Geduldete seit acht Jahren (bei Familien mit minderjährigen Kindern seit sechs Jahren) im Bundesgebiet aufgehalten hat, über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt. Es dürfen auch nicht aktuell Täuschungshandlungen über die eigene Identität oder Staatsangehörigkeit vorliegen.

Von dieser Regelung könnten mehrere zehntausend seit Langem in Deutschland lebende Geduldete profitieren.

- Was wird für Jugendliche und Heranwachsende ohne regulären Aufenthaltsstatus getan?

Das Bleiberecht für jugendliche und heranwachsende Geduldete wird nochmals gelockert und von verzichtbaren Hemmnissen bereinigt, vgl. § 25a AufenthG-E. Anstelle von sechs Jahren Voraufenthalt reichen künftig z.B. regelmäßig vier Jahre Voraufenthalt aus. Mit diesen Änderungen wollen wir der besonders integrationsfähigen Gruppe junger Menschen besser gerecht werden.

- Was ist mit den jungen Menschen, die hier eine Ausbildung machen wollen?

Wer als junger Mensch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne einen legalen Aufenthaltsstatus eine Ausbildung in Deutschland aufnehmen oder fortsetzen will, kann hierfür eine Duldung erhalten. Dies entspricht schon der heutigen Rechtslage (§ 60a Absatz 2 AufenthG), wird mit dem Gesetzentwurf aber nun ausdrücklich klargelegt. Wird die Ausbildung bereits betrieben, soll die Duldung von der Ausländerbehörde verlängert werden, wenn in einem angemessenen Zeitraum der Abschluss der Ausbildung erreicht werden kann. Die Erteilung bzw. Verlängerung der Duldung erfolgt für jeweils ein Jahr. Mit dieser klarstellenden Regelung erhalten Ausbildungsbetriebe und Auszubildende die für sie erforderliche Planungssicherheit.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung besteht über den Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG eine langfristige Bleibeperspektive in Deutschland.

Zum Themenbereich (humanitäre) Verbesserungen

- Welche aufenthaltsrechtlichen Verbesserungen werden mit dem Gesetzentwurf erreicht?

Der Gesetzentwurf verbessert ganz entscheidend die Rechtsstellung von schutzbedürftigen und gut integrierten Ausländern in Deutschland. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Aspekte bedeutsam:

- Bleiberecht für nachhaltig integrierte Geduldete und weitere Verbesserungen am Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, s.o.

- Schaffung eines Aufenthaltstitels für die Durchführung einer Anpassungsqualifizierung in Deutschland (zwecks Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation)
- Deutliche Verbesserungen bzw. Eröffnung der Möglichkeit des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten und Opfern von Menschenhandel
- Deutliche Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel, insbesondere wird den Opfern von Menschenhandel auch nach deren Beteiligung am Strafverfahren gegen die Täter eine langfristige Aufenthaltsperspektive in Deutschland eröffnet.
- Verstetigung des Pilotprojekts für die Neuansiedlung von Schutzsuchenden in Deutschland (Resettlement) bzw. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen in § 23 Absatz 4 AufenthG-E; zudem weitgehende Gleichstellung der sog. Resettlement-Flüchtlinge mit anerkannten Flüchtlingen.

Zum Themenbereich: Abbau des Vollzugsdefizits in der Aufenthaltsbeendigung

- Warum soll der Vollzug von Ausreisepflichten verbessert werden?

Der Gesetzentwurf bezweckt, das erhebliche Vollzugsdefizit im Bereich der Aufenthaltsbeendigung abzubauen. Im Moment wird nur noch bei einem sehr kleinen Teil der vollziehbar Ausreisepflichtigen die Ausreisepflicht auch tatsächlich durchgesetzt. Diese Situation ist rechtsstaatlich unbefriedigend und stellt nicht zuletzt die Integrität unserer aufenthalts- und asylrechtlichen Entscheidungsprozesse in Frage. Wenn am Ende letztlich jeder de facto im Land verbleiben kann, auch wenn ihm unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht, entwertet dies die Möglichkeiten der legalen Zuwanderung. Zudem wäre die aufwändige Durchführung eines Asylverfahrens überflüssig, wenn im Ergebnis kein Unterschied zwischen schutzbedürftigen und nicht schutzbedürftigen Personen gemacht wird. Es entspricht somit auch der Verfahrensgerechtigkeit, bestehende Ausreisepflichten dann tatsächlich durchzusetzen, wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt.

- Was sind in der ausländerrechtlichen Praxis die wichtigsten Vollzugshemmnisse?

Es existieren verschiedene Vollzugshemmnisse, die rechtlicher und praktischer Natur sind. Das zentrale Hindernis bei der Durchsetzung von Ausreisepflichten ist die

mangelnde bzw. fehlende Mitwirkung der betroffenen Ausländer, die die Kooperation mit den Behörden verweigern, indem sie z.B. ihre Identität und Staatsangehörigkeit verschleiern und so die Rückführung vereiteln. Auch die fehlende Rücknahmebereitschaft mancher Staaten entgegen der völkerrechtlichen Verpflichtung ist problematisch. Zudem gibt es Verwaltungsabläufe, z.B. das Zusammenspiel von Ausländerbehörden und Staatsanwaltschaften, die noch verbessert werden können.

- Was tut der Gesetzentwurf, um diese Hemmnisse abzubauen?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die zuständigen Behörden auch Datenträger des Ausländers auswerten können, um die Identität und Staatsangehörigkeit zu ermitteln, wenn der Ausländer seine Mitwirkung verweigert. Gerade auf den häufig von Ausländern mitgeführten Handys und Smartphones können sich wesentliche Hinweise auf das Herkunftsland verbergen, z.B. durch Telefonverbindungen in ein bestimmtes Land oder abgespeicherte Reisenachweise (Boardkarten o.ä.).

Auch das Verfahren der Aufenthaltsbeendigung wird gestrafft, indem z.B. bei der Ermittlung wegen aufenthaltsrechtlicher Straftaten nicht mehr die Zustimmung der Staatsanwaltschaft für die Ausweisung oder Abschiebung erforderlich sein wird.

Im Bereich der Abschiebungshaft nehmen wir maßvolle Anpassungen vor; so soll z.B. die Haft bis zum Ende der richterlichen Anordnung fortgesetzt werden können, auch wenn ein Abschiebungsversuch scheitert aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, z.B. durch Flugausfall wegen Gewitters.

Die Möglichkeit, eine Einreise- und Aufenthaltsverbot gegen einen Ausländer zu verhängen, der die Frist zur freiwilligen Ausreise erheblich und schuldhaft verstreichen lässt, ist ein wesentlicher Baustein, um zur Einhaltung der freiwilligen Ausreisefrist anzuhalten.

Zum Themenbereich Ausweisungsrecht (§§ 53 ff. AufenthG-E)

- Was passiert im Ausweisungsrecht? Werden die bisherigen Regelungen verschärft?

Nein. Es handelt sich nicht um eine Verschärfung, sondern um eine grundlegende Modernisierung und Neuausrichtung des Ausweisungsrechts. Das bisherige dreistufige Ausweisungssystem (Ist-, Regel-, Kann-Ausweisung) ist durch die Rechtsprechung weitgehend aufgelöst worden. Die heutige Systematik wird daher

ersetzt durch ein Modell, das in jedem Einzelfall eine ergebnisoffene Abwägung der Ausweisungs- mit den Bleibeinteressen vorsieht. Die Ausweisung wird erst verfügt, wenn das Ausweisungsinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles das Bleibeinteresse überwiegt.

Für bestimmte, besonders geschützte Gruppen, z.B. anerkannte Flüchtlinge oder assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige, gilt zudem der Maßstab, dass eine Ausweisung nur dann verfügt werden kann, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung deswegen unerlässlich ist.

Zum Themenbereich Wiedereinreiseverbote (§ 11 AufenthG-E)

- Gibt es künftig eine Einreisesperre für Asylbewerber?

Nein, das ist nicht richtig. Im Gesetzentwurf ist lediglich die Möglichkeit vorgesehen, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gegen einen Asylbewerber zu verhängen, dessen Asylantrag nach § 29a AsylVfG bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (und dem auch sonst keinerlei Schutzform zuerkannt worden ist) oder dessen Zweit- oder Folgeantrag nach §§ 71, 71a AsylVfG bestandskräftig wiederholt nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens geführt hat. Damit soll der massenhaften völlig aussichtslosen Asylantragstellung, gerade von Personen aus Staaten des Westbalkans, entgegen gewirkt werden. Die massenhafte Asylantragstellung dieser Menschen bewirkt derzeit eine erhebliche Überlastung des Asylverfahrens und somit u.a. auch lange Wartezeiten für Menschen, die tatsächlich Schutz vor Verfolgung bei uns suchen.

- Inwiefern kann künftig auch die verspätete freiwillige Ausreise zu einem Einreiseverbot führen?

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kann künftig auch dann angeordnet werden, wenn ein Ausländer die ihm gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise erheblich und schuldhaft überschritten hat. Nach derzeitiger Rechtslage ist es noch so, dass das Verstreichenlassen der freiwilligen Ausreisefrist (die in der Regel 30 Tage beträgt) keinerlei Sanktion nach sich zieht. Deswegen besteht derzeit noch kein Anreiz für den ausreisepflichtigen Ausländer, diese Frist zu respektieren, was zur Einleitung aufwändiger Vollzugsvorgänge seitens der Ausländerbehörde (z.B. Vorbereitung der

Abschiebung) führt. Hier soll ein klares Signal gesetzt werden, dass die Frist zur freiwilligen Ausreise einzuhalten ist.

- Unter welchen Bedingungen kann ein verhängtes Einreise- und Aufenthaltsverbot wieder aufgehoben werden?

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ist immer von Amts wegen zu befristen. Die Frist läuft aber grundsätzlich erst dann ab, wenn der Ausländer aus dem Schengenraum ausreist. Allerdings kann es Fälle geben, in denen ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot auch im Inland beseitigt werden soll. Diese Fälle werden nunmehr ausdrücklich in § 11 Absatz 4 AufenthG-E in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerwG festgelegt. Eine Aufhebung auch ohne Ausreise des Ausländers kann demnach zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder soweit es der Zweck der Einreisesperre nicht mehr erfordert, aufgehoben werden.